

115. Darf, wenn wegen unbefugten Verweilens gemäß §. 123 St.G.B.'s das Hauptverfahren eröffnet ist, eine Verurteilung wegen widerrechtlichen Eindringens erfolgen, ohne daß zuvor der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen wird?

St.P.D. §. 264.

St.G.B. §. 123.

II. Straffenat. Urtr. v. 11. Oktober 1889 g. R. Rep. 2063/89.

I. Landgericht Stettin.

Die drei Beschwerdeführer sind durch den Eröffnungsbeschluß für verdächtig erklärt: am 21. Januar 1889 zu Stettin von einem befriedeten Besitztume, in welchem sie ohne Befugnis verweilten, auf die Aufforderung eines Berechtigten sich nicht entfernt zu haben, und zwar gemeinschaftlich.

In dem Urteile sind die vorgedachten Personen für überführt erachtet: damals dort in ein befriedetes Besitztum widerrechtlich eingedrungen zu sein, und zwar gemeinschaftlich.

Gerügt ist, daß eine Verurteilung in der erfolgten Art nicht habe stattfinden dürfen ohne vorgängige Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt (§. 264 St.P.D.).

Diesem Angriffe ist Folge gegeben.

Aus den Gründen:

Im vorliegenden Falle stützt sich der Eröffnungsbeschluß auf §. 123 Absf. 1. 3 St.G.B.'s, und dieselben Vorschriften sind der Verurteilung zum Grunde gelegt. Der §. 264 St.P.D. wäre für unanwendbar zu erachten, wenn unter „Strafgesetz“ jeder Strafparagraph als solcher, also in seinem ganzen Umfange, oder doch jeder einzelne darin als Strafdrohung gebildete einheitliche Satz zu verstehen wäre. Die Fassung der Strafgesetze entspricht aber nicht immer der Voraussetzung, daß mehr als ein strafbarer Thatbestand in einem Satze nicht zum Ausdruck gebracht werden soll.

Verschiedene Thatbestände vereinigt beispielsweise §. 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145);

Urtr. des Reichsgerichtes vom 3. April 1883, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 149;

verschiedene Thatbestände nach der Ausführung des Reichsgerichtes im Urtheile vom 15. Juni 1885,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 379,
auch §. 223a St.G.B.'s. Dies ist angenommen, obschon hier nicht, wie in §. 12 Nr. 1 a. a. D., durch ein Wort wie „ungleichen“ in der Fassung auf eine Sonderung von Thatbeständen hingedeutet, sondern die Begehung einer Körperverletzung nur je nach verschiedenen, durch „oder“ verbundenen Modalitäten charakterisirt worden ist.

Durch das Wort „oder“ werden in zahlreichen anderen Vorschriften verschiedene Ausführungsweisen strafbarer Handlungen bezeichnet, bei denen es sich nicht um eine wesentlich andere That, sondern nur um gleichwertige Merkmale derselben That handelt. Für solche Fälle ist vom Reichsgerichte in vielfachen Entscheidungen angenommen, daß kein Grund zur Anwendung des §. 264 St.P.O. gegeben sei, weil es sich hier immer um dasselbe Strafgesetz handle, nicht aber um mehrere Strafgesetze, die nur aus redaktionellen Gründen in einen Satz zusammengestellt sind. So beispielsweise für §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s (Beruf oder Gewerbe),

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 350,
§. 274 Nr. 2 St.G.B.'s („verrückt oder fälschlich seht“),

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 4 S. 62,
§. 210 Nr. 2 R.D. (Unterlassung oder unmordentliche Führung von Büchern).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 417.

Zu Frage steht demnach für §. 123 Abs. 1 St.G.B.'s, ob darin durch das die beiden Vordersätze verbindende „oder“ verschiedene Merkmale derselben Strafthat aneinander gereiht sind oder mehrere auseinander fallende Thatbestände?

Das letzte ist anzunehmen. Es springt die Verschiedenheit ins Auge, sobald — entgegenesetzt dem vorliegenden Falle — angenommen wird, daß der Eröffnungsbeschluß auf „widerrechtliches Eindringen“ gerichtet ist, die Verurteilung aber wegen widerrechtlicher Nichtentfernung erfolgen soll. Hier steht nicht mehr das Recht zum Eintritt in Frage, sondern unabhängig davon: die Befugnis zu verweilen, die Aufforderung zur Entfernung, die Befugnis zu dieser Aufforderung und das Verbleiben ihr entgegen. Die That, um die es sich hierbei

handelt, ist durchweg verschieden von der eines unbefugten Eindringens; die Verteidigung hat ein weiteres Feld.

Kann aber im Eindringen nicht dieselbe Strafthat gefunden werden, wie im unbefugten Verbleiben im Sinne des §. 123 Abs. 1 St.G.B.'s, so ergibt sich daraus, daß es sich hier nicht lediglich um verschiedene Merkmale derselben That handelt, die miteinander vertauscht werden könnten, ohne die wesentlichen strafrechtlichen Voraussetzungen der Handlung zu ändern.

Ein fernerer, äußerer Anhalt für die Annahme der Verbindung zweier, voneinander trotz der Gleichheit der Begehungsorte verschiedener Strafthaten in §. 123 Abs. 1 St.G.B.'s läßt sich daraus entnehmen, daß §. 124 St.G.B.'s für den sog. schweren Hausfriedensbruch lediglich an den Thatbestand des widerrechtlichen Eindringens beim einfachen Hausfriedensbruche sich angeschlossen hat. Das Umgekehrte gilt für §. 9 des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230), wo nur die Nichtentfernung bestraft wird, begangen auf einem Grundstücke wider die Aufforderung des Berechtigten.

Ob diejenigen Thatfachen, welche der Annahme des widerrechtlichen Eindringens im Urtheile zu Grunde gelegt, bereits in der Anklage erwähnt sind, kommt bei der Erwägung des §. 264 St.P.D. nicht in Betracht. Diese Vorschrift ist durch Nichtanwendung hier verletzt.